

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.07.2013
Rat	13.08.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	371/2013-1
Stand	12.06.2013

Betreff Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Alfter betr. Erschließung interkommunales Gewerbegebiet Bornheim-Alfter

Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Der Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters betr. die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Alfter zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt. i.V.m. Abs. 2 S. 2 GkG NRW zur Kenntnis.

Sachverhalt

Bereits seit Mitte der 90er Jahre bestehen seitens der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim Überlegungen hinsichtlich einer interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord.

Die Entwicklung des Teilabschnitts Alfter-Nord setzt jedoch u.a. den endgültigen Bau der Landesstraße L 183 n durch das Land NRW voraus. Da der Landesbetrieb Straßenbau NRW derzeit den Bau eines weiteren Abschnitts der L 183n plant, wurden frühzeitig Gespräche durch die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim mit diesem aufgenommen, um die Möglichkeit der Einbindung eines Kreisverkehrsplatzes zu sondieren, der die Entwicklung der o.g. Gewerbegebiete ermöglicht.

Diese Verhandlungen haben sich dahingehend positiv entwickelt, dass zwischen den Beteiligten eine unterschriftsreife Verwaltungsvereinbarung erarbeitet wurde. Da das Land NRW im Zusammenhang mit ausschreibungsbedingten Fristen allerdings einen vorgegebenen Zeitplan einzuhalten hat, wird von der Gemeinde Alfter unmittelbar nach den Sommerferien eine verbindliche Aussage darüber erwartet, ob die Entwicklung des betreffenden Teilabschnitts (zwischen dem heutigen Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n gelegen) durchgeführt werden kann.

Die Einbindung des Kreisverkehrsplatzes im Zusammenhang mit dem Ausbau der L 183 n stellt für die Gemeinde Alfter z.Z. die einzig erkennbare Möglichkeit einer Primärserschließung des Gewerbegebiets Alfter-Nord dar. Andererseits bietet der Kreiselausbau der Stadt Bornheim den Vorteil einer Zweitanbindung des Gewerbegebiets Bornheim-Süd, der mit einem deutlichen Entwicklungspotential einhergehen würde. Zudem wäre hiermit eine Erhöhung der Verkehrssicherheit verbunden.

Da die Gemeinde Alfter nicht auf die nötigen eigenen Ressourcen zurückgreifen kann, um den Ausbau in dem erforderlichen Umfang mitzugestalten und die Umsetzung des Projekts auch für die Stadt Bornheim von herausragender Bedeutung ist, wurde von den beiden

Kommunen die Idee einer Zusammenarbeit auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 GKG NRW entwickelt.

Wesentlicher Inhalt dieser Vereinbarung ist die Übertragung der Entwicklung des betreffenden Abschnitts von der Gemeinde Alfter auf die Stadt Bornheim. Für die Stadt Bornheim übernimmt dabei die Umsetzung der Maßnahmen ihre kommunale Beteiligungsgesellschaft Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - WFG -Bornheim.

Hiermit verbunden ist für die Stadt Bornheim die Kostenneutralität der Umsetzung. Finanzielle Risiken werden nicht übernommen.

Die im Einzelnen von den Kommunen übernommenen Verpflichtungen ergeben sich aus dem beigefügten Vertragswerk, auf dessen Inhalt verwiesen wird.

Da das Land NRW im Falle einer nicht vorliegenden Beteiligungszusage durch die Gemeinde Alfter bis zu dem o.g. Zeitpunkt bereits klagestellt hat, den Ausbau der L 183 n sodann definitiv ohne den diesseits gewünschten Kreisverkehrsplatz durchzuführen, wurde und wird das Projekt von den Beteiligten mit Nachdruck vorangetrieben.

Wegen der Genehmigungspflichtigkeit der öffentlich-rechtliche Vereinbarung (vgl. § 24 Abs. 2 S. 1 GKG NRW), wurde das Projekt vorab der zuständigen Kommunalaufsicht beim Rhein-Sieg-Kreis zu einer ersten Bewertung zugeleitet. In der in diesem Zusammenhang am 14.06.2013 im Kreishaus abgehaltenen Besprechung, wurde das Vorhaben zunächst von der Kommunalaufsicht ausdrücklich begrüßt und den beteiligten Kommunen die grundsätzliche Unterstützung in der Sache zugesagt.

Zugleich wurde allerdings auf die aus ihrer Sicht bestehenden Problemfelder der gewählten Gestaltungsform hingewiesen.

Zunächst wurde in diesem Zusammenhang die Frage thematisiert, ob eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden kann, wenn die von einer kommunalen Vertragspartei eingegangene Verpflichtung in vollem Umfang durch eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft (hier: WFG) übernommen wird, die keine 100%ige Eigengesellschaft der Kommune ist. Als alternative Gestaltungsform wurde der unmittelbare Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen der WFG und der Gemeinde Alfter vorgeschlagen. Hierfür wäre allerdings eine Änderung der Satzung der WFG erforderlich. Abgesehen von der zeitlichen Verzögerung, die ein solches Vorgehen auslösen würde, rief eine solche grundsätzliche Erweiterung der räumlichen Betätigungsfelder der WFG kommunalrechtliche und steuerrechtliche Probleme hervor, die kaum zu beherrschen wären.

Die entsprechend vorgetragenen Argumente wird die Kommunalaufsicht im Rahmen ihrer abschließenden Prüfung berücksichtigen.

Des Weiteren kündigte die Aufsichtsbehörde an, die Regelung der Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung einer vertiefenden Überprüfung zu unterziehen. Es wurde insofern angeregt, die Abwasserversorgung in dem betreffenden Gebiet in einer unmittelbar zwischen dem Stadtbetrieb Bornheim AöR –SBB- und Gemeinde Alfter abzuschließenden Vereinbarung zu regeln. Da ein entsprechendes Vertragswerk zwischen zwei Abwasserbeseitigungsverpflichteten aber der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedarf, wäre hiermit wiederum ein erheblicher Zeitverlust verbunden. Zudem kann kein rechtlicher Hinderungsgrund erkannt werden, der der jetzigen Gestaltung entgegenstünde.

Der Bürgermeister präferiert daher weiterhin die vorgesehene Lösung in Form einer Vereinbarung gem. Anlage 3.

Um die dargelegten Bedenken der Kommunalaufsicht möglichst auszuräumen und nochmals die Vorzüge der gewählten rechtlichen Konstruktion herauszustellen, wird der Kommunalaufsicht kurzfristig eine weitere, vertiefende Stellungnahme zugeleitet werden.

Hinsichtlich des zeitlichen Prüfungsrahmens gab die Kommunalaufsicht zu erkennen, dass die erforderliche gründliche Prüfung wegen der Komplexität der Angelegenheit noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Sie stellte allerdings eine verbindliche Aussage über

die Zulässigkeit der vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor Beginn der Sommerferien in Aussicht.

Aus diesem Grunde wird dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss und dem Rat der Stadt Bornheim der Sachverhalt zunächst nur zur Kenntnisnahme vorgelegt. Sollte die Kommunalaufsicht bereits vor dem Sitzungstermin eine Entscheidung mitteilen, wird der Bürgermeister vorab kurzfristig einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten. Ansonsten soll die Beschlussfassung in Form einer Dringlichkeitsentscheidung in den Sommerferien erfolgen.

Anlagen zum Sachverhalt

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Bornheim-Alfter

Erschließungs- und Entwicklungsvertrag

Verwaltungsvereinbarung L183n

Verwaltungsvereinbarung Stadt Bornheim – Stadtbetriebe Bornheim